

Vulcano Tierwohlkriterien

**Richtlinie zur Haltung von Mastschweinen nach den
„Vulcano Tierwohlkriterien“**

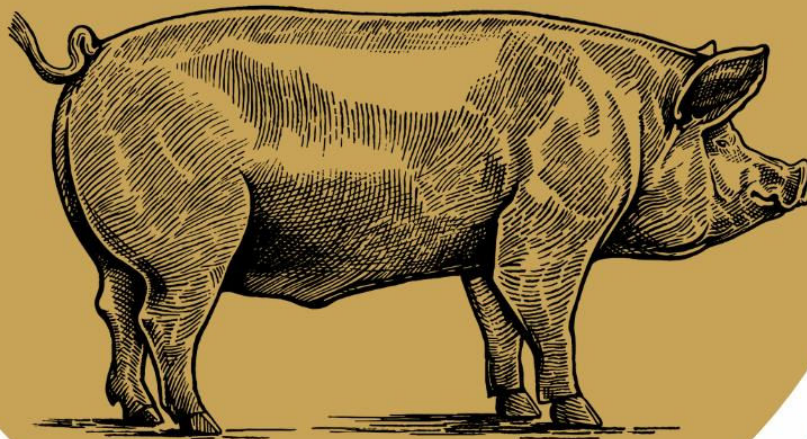


Inhalt

1. Wort Bild Marke.....	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1. Geltungsbereich der Richtlinie	4
2.2. Allgemein einzuhaltende Richtlinien	4
2.3. Herkunft der Tiere	4
3. Stall und Außenanlagen	5
3.1. Flächen, die den Mastschweinen zur Verfügung stehen.....	5
3.2. Fütterung und Fressplätze.....	5
3.3. Stalleinrichtung und -gestaltung	5
4. Tierhaltung.....	7
4.1. Tierzucht.....	7
4.2. Futter und Wasser	7
5. Rückverfolgbarkeit und Monitoring.....	8
5.1. Rückverfolgbarkeit	8
5.2. Antibiotikamonitoring	8
5.3. Tiergesundheits-Monitoring am geschlachteten Tier	8

1. Wort Bild Marke

VULCANO
TIERWOHL



2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Erzeugung von Mastschweinen auf konventionellen Betrieben. Die Richtlinie kann bis auf weiteres in folgenden landwirtschaftlichen Betrieben angewendet werden:

- Landwirtschaft Franz Habel Auersbach 6 – Betriebsnummer: 3053504
- Landwirtschaft Franz und Bettina Habel Auersbach 26 – Betriebsnummer: 4308034

Zusätzliche Betriebe können ausnahmslos nur nach Genehmigung der Geschäftsführung der Firma Vulcano Schinkenmanufaktur GmbH & Co KG aufgenommen werden.

Mastschweine werden im Alter von 10 Wochen zugekauft und werden ab diesem Zeitpunkt nach diesen Richtlinien gehalten. Nur dann dürfen die Tiere und daraus entstandene Produkte unter dem „Vulcano Tierwohlsiegel“ vermarktet werden.

2.2. Allgemein einzuhaltende Richtlinien

- Die Mastbetriebe nehmen am AMA-Gütesiegelprogramm teil
- Es werden alle rechtlichen Vorgaben, die die Tierhaltung bzw. die Haltung von Mastschweinen betreffen eingehalten
- Unter anderem die 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen und das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004

2.3. Herkunft der Tiere

Es werden ausschließlich Ferkel zugekauft, die in Österreich geboren und aufgezogen wurden.

Der Anteil an planbefestigten Böden muss mindestens 10% der Gesamtfläche betragen.

Beschäftigungsmaterial

Den Schweinen steht permanent organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung. Diese besteht aus Stroh, Heu oder Grassilage.

Absonderungsbuchten

Es sind Absonderungsbuchten für kranke Tiere vorhanden, diese sind zumindest so groß, dass sich die Tiere ungehindert umdrehen können. Diese müssen jedoch keinen Zugang zum Auslauf haben.

Temperatur, Licht und Lärm

Den Tieren steht durch den permanenten Auslauf jederzeit eine gute Luftqualität zur Verfügung. Bei südseitigen Auslauflächen ist im Sommer für eine Abkühlungsmöglichkeit (Duschen oder kühle Schattenplätze) vorhanden.

Durch den permanenten Zugang ins Freie haben die Tiere ausreichend Licht. Im Stall ist eine Beleuchtung mit 40 LUX gesetzlich vorgeschrieben.

Lärm und insbesondere Dauerlärm ist zu vermeiden. Die gesetzlich vorgeschriebenen 85 Dezibel dürfen keinesfalls überschritten werden.

4. Tierhaltung

4.1. Tierzucht

Es werden in der Schweinezucht nur Schweine aus dem ÖHYB-Zuchtprogramm verwendet. Die gilt für Jungsau, die aus diesem Zuchtprogramm stammen, als auch für Eber bzw. deren Sperma.

Ausgenommen davon sind alte Rassen wie Schwäbisch-Hällische, Duroc, Mangalica, etc.

4.2. Futter und Wasser

Die Mastschweine haben permanenten Zugang zu Trinkwasser. Es können Nippeltränken verwendet werden. Die Mindestdurchflussrate ist den Mastschweinen anzupassen.

Es wird in der gesamten Mastphase nur Futter verwendet, welches frei von GVO und daraus hergestellten Erzeugnissen ist. Mindestens 50% der verwendeten Futtermittel stammen aus betriebseigenen Flächen der teilnehmenden Landwirte, müssen aber nicht direkt vom jeweiligen Landwirt stammen. Die restlichen 50% sind regional zu beziehen. Das heißt vorrangig aus Österreich, oder aber zumindest aus Europa. (Ausgenommen davon sind Nebenbestandteile von Futtermischungen wie z. B. Monocalciumphosphat, welche in Europa nicht hergestellt werden und nur einen minimalen Anteil an den Mischungen ausmachen – max. 5% der Mischungen)

Der Anteil an Getreide und Mais an der gesamten Futtermenge entspricht mindestens 70%.

Anderes Futter darf nicht verwendet werden und muss bei einer Abweichung umgehend ersetzt werden.

5. Rückverfolgbarkeit und Monitoring

5.1. Rückverfolgbarkeit

Diese Richtlinie wird mindestens einmal jährlich von der agroVet GmbH kontrolliert.

Alle mit dem „Vulcano Tierwohlsiegel“ versehenen Produkte (verarbeitete Produkte) können bis zum Ferkelinkauf zurückverfolgt werden.

5.2. Antibiotikamonitoring

Jede Abgabe von Antibiotika vom zuständigen Tierarzt an den Landwirt wird von der Firma Vulcano dokumentiert. Die Daten werden ebenfalls vom zuständigen Tierarzt in das Antibiotika-Monitoring-Portal der AGES eingegeben. Damit soll zukünftig auch ein Vergleich zu anderen Tierhaltern (außerhalb des Vulcano-Tierwohl-Programms) möglich sein.

Diese Daten werden digital gesammelt und können jederzeit von Vulcano und von den Landwirten eingesehen werden.

Die Eingabe der Daten erfolgt zeitnah, spätestens aber 30 Tage nach der Anwendung.

Vier Mal pro Jahr wird eine Auswertung dieser Daten (inklusive Vergleiche unter den Betrieben) erstellt und an die Landwirte verschickt. Ab drei Landwirtschaften wird auch ein Vergleich zur Gesamtheit aller Betriebe eingeführt. Ab Ende des Jahres 2023 (erstes Jahr der Teilnahme am Tierwohl-Programm) wird in der vierteljährlichen Auswertung auch ein zeitlicher Verlauf der eingesetzten Antibiotikamengen eingefügt.

5.3. Tiergesundheits-Monitoring am geschlachteten Tier

Zumindest einmal täglich werden alle Schweine einer Sichtkontrolle unterzogen, um verletzte oder kranke Tiere erkennen zu können.

Alle teilnehmenden Betriebe und auch alle Ferkelbetriebe sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst.

Jedes geschlachtete Tier wird tiermedizinisch untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden vom Schlachtbetrieb an die Landwirte und an Vulcano mittels Klassifizierungsprotokoll weitergegeben, somit haben sowohl der Landwirt als auch die Firma Vulcano Zugang zu den Einzeltierbefunden. Die Befunddaten werden gemäß der geltenden EU Verordnung erfasst. Die Daten werden nach der Kontrolle durch den zuständigen Veterinär von der österreichischen Fleischkontrolle (ÖFK) erfasst und in die Datenbank eingegeben. Diese Daten können sowohl vom Landwirt als auch von der Firma Vulcano abgerufen werden.

Die Daten werden dokumentiert und ausgewertet um Häufungen (z.B. Lungenentzündungen, Veränderungen der Leber) erkennen und dagegen wirken zu können. Dabei wird die Registrierungsnummer des Schlachthofes und auch die LFBIS Nummer des Landwirtes erfasst. Diese Auswertung wird vier Mal jährlich erstellt und an die Landwirte gesendet.



In der Auswertung werden die teilnehmenden Betriebe verglichen. Ab drei Landwirtschaften wird auch ein Vergleich zur Gesamtheit aller Betriebe eingeführt. Ab Ende des Jahres 2023 (erstes Jahr der Teilnahme am Tierwohl-Programm) wird in der vierteljährlichen Auswertung auch ein zeitlicher Verlauf der protokollierten Befunde eingefügt.